

SATZUNG

§ 1 Name, Satzung und Zweck

1. Der Tischtennisverein wurde am 28.11.1948 gegründet. Er führt den Namen „TTC 1948 Mödrath“.

Er ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV). Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Der Verein hat den Sitz in Kerpen.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Rassistische und diskriminierende Bestrebungen im Verein werden nicht geduldet.

1.4 Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen, eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der

Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie der Satzung und Vorschriften der Behörden und Verbände, denen der Verein angehört oder unterliegt.

2.3 Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3.3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes seines Anteils am Vereinsvermögen. Vermögensrechtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen, sind ausgeschlossen.

3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Der Beitrag wird im Voraus erhoben (siehe auch § 17).

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an zu wählen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es trotz vorheriger Abmahnung des Verhaltens satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins wiederholt oder im Einzelfall grob vereinsschädigend missachtet.
- b) Wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung;
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) Wegen unehrenhafter Handlung sowie bei Verein schädigendem Verhalten nach Innen und Außen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) Der Vorstand beschließt; b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben; c) Das Interesse des Vereins es erfordert.

8.4 Die Einberufung einer Mitglieder-Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

8.5 Mit Einberufung der Mitglieder-Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Jugendwarte
- d) Bericht des Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Neuwahl des Kassenprüfers
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) bis zu 2 Jugendleitern
- e) bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand muss mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand bestehen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen neben ihrer Vorstandsposition auch die Tätigkeit eines Jugendleiters ausüben. Die Wahl der Beisitzer ist nicht zwingend.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Rechtlich vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vereins, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

9.3 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des gewählten Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.4 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Ausschüsse

10.1 Der Vorstand kann für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Als Ausschussmitglieder werden Vereinsmitglieder berufen.

10.2 Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Ausschussleiters berufen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Über Beschlüsse

- a) Der Mitgliederversammlung
- b) Der Ausschüsse

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Ein Mitglied des Vereins wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstellen bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Prüfungsbericht des abgelaufenen Jahres und legen den Bericht dem Vorstand bis zum 31. Juli vor.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei

- a) Sportlichen Veranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb)
- b) An- und Abfahrten zu sportlichen Veranstaltungen
- c) Vereinsausflügen oder Vereinsfreizeiten auftretenden Unfällen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen (z.B. Turnhalle, Umkleide u. a.) des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen sind namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

16.4 Nach Beendigung der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist das verbleibende Vermögen an die Stadt Kerpen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Mödrath verwendet werden, zu übertragen.

§ 17 Ordnungen

Der Vorstand erlässt zur Durchführung des Vereinsbetriebes entsprechende Ordnungen, soweit erforderlich

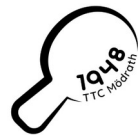
- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung.

§ 18 Satzungsänderung

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.11.2025 genehmigt. Die Satzung vom 26.10.2010 verliert somit ihre Gültigkeit.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes oder etwaiger Folgegesetze personenbedingte Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.



Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a)** Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b)** Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d)** Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu handeln, anders als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck im Verein zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.